

**8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „RAPPENÄCKER-EBENE“
(Stand 25.03.2010), 14.2.2011, 25.05.2011**

TEXTTEIL

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990
Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (in Kraft ab 01.03.2010)
Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990
in der jeweils gültigen Fassung

Der bisher gültige Textteil, rechtsverbindlich seit 17.7.1980 mit allen bisherigen Änderungen, soll weiterhin gelten. Lediglich die nachfolgenden Regelungen werden geändert.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und BauNVO

Öffentliche Grünfläche:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist auf dem Deckblatt zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Rappenäcker-Ebene“ eine öffentliche Grünfläche für die vorhandene Sportanlage mit Sportplatz, 100 m-Laufbahnen, 2 Beach-Handballfeldern sowie dem Hartsportplatz (Kleinspielfeld) ausgewiesen.

2. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO, in Ergänzung zu den bisher gültigen örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Rappenäcker-Ebene“

**1. Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser
§ 74 Abs. (3) Nr. 2 LBO**

Bei allen Neubauf Flächen und wo möglich auch beim Altbestand bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sollen Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ergriffen werden.

Nachfolgende Bewirtschaftungselemente stehen zur Realisierung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung innerhalb der Baugrundstücke zur Verfügung:

Speicherung: Zisterne, Retentionszisterne, Dachbegrünung, Teichanlage

Verdunstung: Dachbegrünung, Teichanlage

Nutzung: Zisterne, Retentionszisterne

Versickerung: Mulden- und Mulden-Rigolen-Versickerung für Dachflächenwasser einschließlich Gründach, Rigolenversickerung für Gründach, Retentionsraumversickerung [Teichanlage mit nachfolgender Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Versickerung].

Kombinationslösungen